

## Personaldrucksache Nr. 025/24

### AZ. GB1/A10

Anlagen: 2 (Anlage 1: öffentlich)  
(Anlage 2: nichtöffentlich)

### Tagesordnungspunkt

Besetzung der Abteilungsleitung Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement

### Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (nicht öffentlich) Vorberatung am 06.03.2024

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 20.03.2024

---

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt durch Wahl:

Die Stelle Kreisbrandmeister und Abteilungsleitung Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement (Besoldungsgruppe A 14) wird baldmöglichst mit Herrn Sebastian Raudszus besetzt.

---

### Sachverhalt:

Der bisherige Kreisbrandmeister und Abteilungsleiter Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement Herr Kreisoberbrandrat Marco Buess wird auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31.03.2024 aus dem Dienst entlassen.

Die Stelle wurde deshalb zum 12.12.2023 öffentlich ausgeschrieben (Anlage 1). Es liegen insgesamt 8 Bewerbungen vor (Nichtöffentliche Bewerberübersicht - Anlage 2).

### Vorstellungsverfahren innerhalb der Verwaltung:

Sechs für die Stelle geeigneten Bewerber\*innen wurden in die engere Wahl genommen und zu Vorstellungsgesprächen eingeladen. Diese sind in der Anlage 2 gerastert, bzw. grau hinterlegt. Eine Bewerbung wurde vor der 1. Vorstellungsrunde zurückgezogen und eine Bewerbung wurde vor der 2. Vorstellungsrunde zurückgezogen. Zwei weitere Bewerbungen wurden nach der 2. Vorstellungsrunde zurückgezogen.

Die Feuerwehrkommandanten der Städte und Gemeinden im Landkreis sind gemäß § 23 Abs. 1 Feuerwehrgesetz zu der Bestellung des Kreisbrandmeisters anzuhören. Diese Anhörung hat am 21.02.2024 stattgefunden. Das Gremium hat sich für Herrn Raudszus ausgesprochen.

Herr Raudszus stellt sich in der Sitzung des Kreistags persönlich vor.

Für diese Personalentscheidung ist gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 26 der Hauptsatzung - nach Vorberatung im VTKA - der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat zuständig.

**Hinweise zum Wahlverfahren:**

Bei dieser Personalentscheidung ist nach § 32 Abs. 7 LKrO durch Wahl Beschluss zu fassen. Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem Wahlgang erfolgen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen, da die Personalausgaben für diese Stelle bereits im Haushalt veranschlagt sind.